

## Satzung

der Gemeinde **Heiligenstedten**

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.1996, S.321) und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG, GVOBl. Schl.-H.1996, S.200) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde **Heiligenstedten** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat gem. § 6 Brandschutzgesetz bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) Bei der Brandverhütung sollen die Feuerwehren mitwirken.

### § 2

#### Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung auch zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

### § 3

#### Entgelt für Leistungen der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen wird ein Entgelt nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Tarifordnung erhoben.

Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahren oder Schaden,
2. vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

(3) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 4

#### Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach der Tarifordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Satzung bzw. Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Heiligenstädten, den 21. APR. 1998.



*Witte*  
Bürgermeister

## Tarifordnung

### über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Heiligenstedten**

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 29 Brandschutzgesetz wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung folgende Tarifordnung erlassen:

#### 1. Abschluß des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

#### 2. Berechnung des Entgeltes.

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
  - a) dem Stundensatz (Tz.3) und
  - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz.2.3 und 2.4).
- 2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz.3.1), der Fahrzeuge (Tz.3.2) und des Gerätes (Tz.3.3). Das gleiche gilt für Geräte (Tz.3.4), die Entgeltsschuldern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- 2.3 Mit dem Stundensatz der Fahrzeuge (Tz.3.2) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz.3.4) haben die Entgeltsschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel u. a., Filter, Prüfröhrchen u. a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet. Zugrundegelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

- 2.4 Wird eine Handlung für die Gemeinde (Feuerwehr) durch eine beauftragte Person ausgeführt, so sind auch diese Kosten zusammen mit einem Aufschlag von dem, der die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, zu erstatten. Mit dem Aufschlag, der 10 % der in Satz 1 genannten Kosten beträgt, werden die der Gemeinde entstandenen Eigenkosten abgegolten; der Aufschlag darf jedoch 200,- DM nicht übersteigen.
- 2.5 Werden Fahrzeuge (Tz.3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.
- 2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.

### 3. Verzeichnis der Entgeltsätze.

<u>Entgeltpflichtige Leistungen</u>	<u>Stundensatz</u>
3.1 Entgelt für Feuerwehrangehörige	
3.1.1 Je Person bei Einsätzen	50,00 DM
3.1.2 Je Person bei Sicherheitswachen	20,00 DM
3.2. Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz.3.1)	
3.2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen u. a. handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 Tonnen	22,00 DM
b) bis 10 Tonnen	30,00 DM
c) über 10 Tonnen	39,00 DM
3.2.2 Spezialfeuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 Tonnen	155,00 DM
b) über 7,5 Tonnen	275,00 DM
3.2.3 Drehleitern und Kranwagen	550,00 DM
3.3 Entgelt für Geräte die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz.3.2.2 gehören (ohne Kosten nach Tz.3.1)	

3.3.1	Motorboot	70,00 DM
3.3.2	Schlauchboot	30,00 DM
3.4	Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz.3.2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldern gesondert bereitgestellt werden.	
3.4.1	Tragkraftspritze	110,00 DM
3.4.2	Tauchpumpe mit elektrischem Antrieb	30,00 DM
3.4.3	Allzweckpumpe mit elektrischem Antrieb (Ex-geschützt)	50,00 DM
3.4.4	Flüssigkeitssauger	30,00 DM
3.4.5	Motorkettensäge	30,00 DM
3.4.6	Trennschleifer	30,00 DM
3.4.7	Be- und Entlüftungsaggregat	40,00 DM
3.4.8	Hydraulisches und pneumatisches Rettungs- und Bergegerät	70,00 DM
3.4.9	Standrohr mit Schlüssel	5,00 DM
3.4.10	Wasserstrahlpumpe	10,00 DM
3.4.11	Verteiler	5,00 DM
3.4.12	Strahlrohr	7,00 DM
3.4.13	Druckschläuche	12,00 DM
3.4.14	Saugschläuche	17,00 DM
3.4.15	Schlauchbrücke/Schlauchüberführung	12,00 DM
3.4.16	Steck- und Schiebeleiter	40,00 DM
3.4.17	Klappleiter	15,00 DM
3.4.18	Handscheinwerfer	5,00 DM

3.4.19 Warnlampe	5,00 DM
3.4.20 Stativ und Scheinwerfer	8,00 DM
3.4.21 Kabeltrommel	6,00 DM
3.4.22 Handlautsprecher	6,00 DM
3.4.23 Auffangbehälter	70,00 DM
3.4.24 Ölsperren	50,00 DM
3.4.25 Atemschutzmaske	15,00 DM
3.4.26 Pressluftatmer mit Maske	60,00 DM
3.4.27 Vollschutzanzug	60,00 DM
3.4.28 Sauerstoffschutzgerät	95,00 DM
3.4.29 Pulverlöscher 6kg.	5,00 DM
3.4.30 Pulverlöscher 12 kg.	10,00 DM
3.4.31 Notstromaggregat	50,00 DM
3.4.32 Kübelspritze	5,00 DM
3.4.33 Breitgurte	5,00 DM
3.4.34 Fangleinen	5,00 DM
3.5. Befüllung von Atemschutzflaschen	
3.5.1 Befüllung von 4 Liter und 6 Liter Flaschen	10,00 DM
3.5.2 Befüllung von 200 Liter Flaschen	300,00 DM

#### **4. Haftung für Schäden**

- 4.1 Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

4.3 Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz.3.4 durch die Entgeltsschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltsschuldner einzustehen.

5. **Erlaß von Entgeltforderungen.**

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

6. **Entgeltsschuldner.**

Entgeltsschuldner sind die Auftraggeber.

7. **Fälligkeit des Entgeltes.**

7.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

7.2 Die Gemeinde (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

8. **Datenschutz**

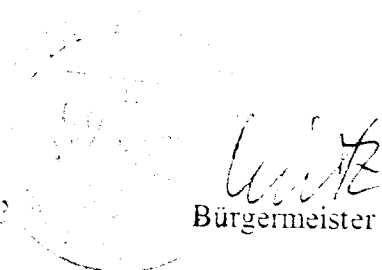
Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. **Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Heiligenstedten, den 21. APR 1992



Bürgermeister

Der Landrat des Kreises Steinburg hat den vorstehenden Tarif gem. § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein bestätigt.